

Auf Grund des **§ 25 Abs. 1** des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (**SächsVwKG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), **§§ 4, 21 Abs. 2 und 4 , 28 Abs. 1** der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemO**) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) sowie der **Hauptsatzung der Stadt Görlitz** vom 20.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 am 14.01.2003), zuletzt geändert durch den Stadtratsbeschluss vom 09.09.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 22), hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 30.05.2013 folgende Neufassung der bisherigen Verwaltungskostensatzung vom 03. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 26/2001 am 18.12.2001), zuletzt geändert in der 2. Änderungssatzung vom 27. Februar 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 5/2004, S. 37) beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Allgemein

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kostenbefreiung
- § 4 Gebührenbefreiung

Abschnitt 2. Gebühren

- § 5 Gebührenarten und Gebührenbemessungskriterien
- § 6 Höhe der Gebühr
- § 7 Mehrere Amtshandlungen
- § 8 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages
- § 9 Rechtsbehelfsverfahren

Abschnitt 3. Auslagen

- § 10 Auslagen
- § 11 Schreibauslagen

Abschnitt 4. Kostenfestsetzung

- § 12 Kostenschuldner
- § 13 Entstehung der Kostenschuld
- § 14 Kostenentscheidung
- § 15 Kostenvorschuss
- § 16 Zurückbehaltung
- § 17 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Abschnitt 5. Kostenerhebung

§ 18	Fälligkeit
§ 19	Säumniszuschläge
§ 20	Verjährung
§ 21	Unrichtige Sachbehandlung
§ 22	Anfechtung der Kostenentscheidung

Abschnitt 6. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23	Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten
Anlage	Kostenverzeichnis

Abschnitt 1. Allgemein

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Kosten (Gebühren und Auslagen) in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Stadt Görlitz für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgabe ohne Weisung und freiwillige Aufgaben).

(2) Die Regelungen in den §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130, 144), gelten in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Stadt Görlitz erhebt für die Tätigkeiten, die sie in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen), Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. ²Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Görlitz bleiben hiervon unberührt. ³Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

(2) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die als Gegenleistung für eine den Einzelnen betreffende und von diesem veranlasste oder in dessen Interesse vorgenommene Amtshandlung erhoben wird.

(3) ¹Die Amtshandlungen sind alle Leistungen der Stadt Görlitz kraft öffentlichen Rechts mit Außenwirkung. ²Sie können Verwaltungsakte, Realakte oder öffentlich-rechtliche Verträge sein. ³Verwaltungsinterne Handlungen sind nicht kostenfähig. ⁴Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(4) Die Auslagen werden neben Gebühren als besondere Aufwendungen erhoben, wenn sie tatsächlich angefallen sind und nicht aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise von der Stadt getragen werden.

§ 3 Kostenbefreiung

(1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
2. Auskünfte einfacher Art;
3. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
4. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren, Beiträge und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686; 2010 S. 2248) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
5. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse und ähnliche Vergünstigungen;
6. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
7. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
8. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO.

(2) Soweit im Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des Abschnittes 3, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) ¹Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstige kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

²Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(2) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Abschnitt 2. Gebührenbemessung

§ 5 Gebührenarten und Gebührenbemessungskriterien

(1) ¹Die Gebühr ist durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes (Wertgebühren) zu bestimmen. ²Wertgebühren sind für Amtshandlungen vorgesehen, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird.

(2) Gebührenbemessungskriterien

1. Verwaltungsaufwand

¹Die Gebühr soll entsprechend dem Kostendeckungsgebot grundsätzlich den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen decken. ²Deshalb ist der regelmäßig entstehende Verwaltungsaufwand von Beginn bis zur Beendigung der Amtshandlung zu berücksichtigen. ³Die Höhe des Verwaltungsaufwandes bestimmt sich durch Personal- und Sachkosten.

2. Bedeutung der Amtshandlung

¹Die Bedeutung der Amtshandlung für die Beteiligten ist neben dem Verwaltungsaufwand gleichrangiger Gebührenbemessungsmaßstab. ²Zur Bestimmung der Bedeutung ist in erster Linie der wirtschaftliche Vor- oder Nachteil der Amtshandlung entscheidend. ³Daneben sind Vor- und Nachteile rechtlicher, tatsächlicher und sonstiger Art für die Beteiligten zu würdigen.

3. Gleichheitsgebot

Für gleiche und ähnliche Amtshandlungen dürfen nicht unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden.

4. Mindestgebühr

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 SächsVwKG beträgt die Mindestgebühr für eine Amtshandlung 5 EUR.

5. Wertgebühren

Die Höhe der Wertgebühren ist nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung zu ermitteln.

§ 6 Höhe der Gebühr

(1) Die anhand der Gebührenbemessungskriterien nach § 5 Abs. 2 ermittelte Höhe der Gebühr ist so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr (Kostendeckungsprinzip) einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits (Bedeutung der Amtshandlung) ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip).

(2) ¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich insbesondere nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Mehrere Amtshandlungen

(1) ¹Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. ²Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis bewertet ist.

§ 8 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

(1) ¹Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. ²Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. ³Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5 EUR ermäßigt oder erlassen werden.

(2) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5 EUR, zu erheben. ²Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. ³Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 9 Rechtsbehelfsverfahren

(1) ¹Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. ²Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. ³§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁴Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 EUR zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. ²Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

Abschnitt 3. Auslagen

§ 10 Auslagen

(1) ¹Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 2 entstehen. ²Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

³Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 11 Schreibauslagen

¹Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. ²Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

Abschnitt 4. Kostenfestsetzung

§ 12 Kostenschuldner

(1) ¹Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. ²Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Auslagen gemäß Abschnitt 3, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Kostenschuld

¹Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 7 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. ²Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 14 Kostenentscheidung

¹Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. ²Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. ³Aus der Kostenentscheidung soll hervorgehen

1. der Kostenschuldner,
2. die kostenpflichtige Amtshandlung,
3. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
4. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

⁴Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

⁵Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 15 Kostenvorschuss

(1) ¹Die Stadt Görlitz kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. ²Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. ³Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Stadt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) ¹Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. ²Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 16 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 17 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

Abschnitt 5. Kostenerhebung

§ 18 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 19 Säumniszuschläge

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so erhebt die Stadt Görlitz Säumniszuschläge nach den Regelungen des § 19 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

§ 20 Verjährung

(1) ¹Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 bis 7 SächsVwKG entsprechend.

§ 21 Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 22 Anfechtung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

Abschnitt 6. Schlussvorschriften

§ 23 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Satzung:

Kostenverzeichnis

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die „Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz“ vom 03. Dezember 2001 (Görlitzer Amtsblatt vom 18. Dezember 2001/Nr. 26), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 27. Februar 2004 (Görlitzer Amtsblatt vom 09. März 2004/Nr. 05) außer Kraft.

Anlage:

Kostenverzeichnis

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 6 Abs. 2 der Kostensatzung der Großen Kreisstadt Görlitz

Nr.	Gegenstand	Gebühren in EUR / % des Gegenstandswertes
I.	<u>Gebühren für Amtshandlungen</u>	
1.	Auskünfte und Einsicht in Akten	
1.1	Erteilung von Auskünften die über § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00 bis 460,00 EUR
1.2	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,50 je Akte oder Buch, mind. 5,00 EUR
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 500,00 EUR
3.	Fristverlängerung	10 bis 25 Prozent der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr mind. 5,00 EUR
3.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde.	
3.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 €
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 EUR
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr; für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5,00 bis 50,00 EUR
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten, oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 EUR mind. 5,00 EUR
5.3	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten, oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 EUR mind. 5,00 EUR
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibauslagen (Nr. 12) hinzu.	

Nr.	Gegenstand	Gebühren in EUR / % des Gegenstandswertes
6.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtlich festgesetzte Tatsache, z.B. Bürger der Stadt zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 EUR
7.	Fundsachen <i>Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</i>	
7.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2% des Wertes mind. 5,00 EUR
7.2	bei Sachen über 500,00 EUR	2% von 500 EUR und 1% des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2% des Wertes, mind. jedoch die Unter- bringungskosten
8.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuer- marken	5,00 EUR
9.	Ausstellung einer Bescheinigung nach §§ 7h, 10f, 11a EstG (Sanierungsgebietsabschreibung) nach dem Wert des Gegenstandes	50,00 bis 3.000 EUR
10.	Erteilung von Bescheinigungen gemäß §§ 7i, 10f, 11b, und 10g EStG (erhöhte Absetzung bei Baudenkmalen) nach dem Wert des Gegenstandes	
11.	Stadtplanung und Vermessung	
11.1	Stadtkarten → Erstellung Stadtteilkarte (inkl. Schreibauslagen) DIN A4 DIN A3	9,00 EUR 11,00 EUR
	→ Erstellung Analoge Stadtgrundkarte 1 : 1000 (inkl. Schreibauslagen) DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0	9,00 EUR 11,00 EUR 15,00 EUR 19,00 EUR 24,00 EUR
	→ Digitale Vermessungsdaten im Vektorformat (dxf) Die Erstellung der Grunddatei wird nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde je ausgezähltes Element	11,40 EUR 0,07 EUR

Nr.	Gegenstand	Gebühren in EUR / % des Gegenstandswertes
11.2	→ Stadtplankorrekturen Wird nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	11,40 EUR
11.3	Abgabe von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen oder anderen städtebaulichen Plänen (schwarz/weiß) bei einem Format DIN A2 bei einem Format DIN A1 bei einem Format DIN A0	3,00 EUR 4,00 EUR 6,00 EUR
II.	<u>Schreibauslagen</u>	
12.	Schreibauslagen	
12.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen -Fotokopien- hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A 4	
12.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
12.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
12.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,50 EUR
12.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit es sich nicht um Pläne nach Pkt. 11.3. handelt, mittels Kopiergeräten oder Textautomaten je angefangene Seite	
12.2.1	bei einem Format DIN A4 (schwarz/weiß) für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite, auch Rückseite	0,50 EUR 0,15 EUR
12.2.2	bei einem Format DIN A3 (schwarz/weiß) für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite, auch Rückseite	0,55 EUR 0,15 EUR

Nr.	Gegenstand	Gebühren in EUR / % des Gegenstandswertes
12.2.3	bei einem Format DIN A2 (schwarz/weiß) für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite, auch Rückseite	0,65 EUR 0,25 EUR
12.2.4	für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 EUR
12.2.5	Farbkopien / digitalisierter Druck s/w bei einem Format DIN A4 bei einem Format DIN A3 bei einem Format DIN A2	1,50 EUR 2,50 EUR 4,50 EUR
12.2.6	Scannen bei einem Format DIN A4 bei einem Format DIN A3 bei einem Format DIN A2	1,00 EUR 1,50 EUR 2,50 EUR
12.2.7	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form (je Datei)	2,50 €
12.2.8	Kosten für einen USB-Stick	nach Anschaffungspreis

Görlitz, 03.06.2013

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 13 vom 18. Juni 2013

Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.